



Entscheidung Nr. 2415 (V) vom 21.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum



Verfahrensbeteiligte

US-Video

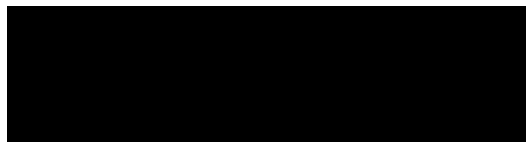
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 7.10.1985 eingegangenen Antrag am 21.11.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"The Mad Bomber"
Video-Farbfilm

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, ist in der Bundesrepublik Deutschland lediglich als Videofilm auf den Markt gekommen.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

2. Der Antragsteller, das Jugendamt der Stadt Bochum, gibt den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Inhalt:

Der Film handelt von einem psychopathischen Bombenleger, der sich auf diese Weise für gesellschaftliche Ungerechtigkeiten, von denen er sich betroffen fühlt, rächt. Nach einem genauen Plan will er nun die betreffenden Orte oder Personen vernichten. Anstoß dazu gab ihm der Tod seiner drogensüchtigen Tochter.

Die erste Bombe explodiert in der Schule, in der seine Tochter verhaftet wurde. Die zweite Bombe zerstört die Nervenklinik, in der seine Tochter gestorben ist. Der einzige Zeuge, der ihn gesehen hat, ist ein Triebtäter, der kurz zuvor eine Patientin vergewaltigt hat.

Nun werden in zwei parallelen Strängen die Aktivitäten des Bombenlegers und des Triebtäters Fromley aufgezeichnet. Nach der Explosion während eines Frauenkongresses und der Vergewaltigung mit anschließendem Mord kann die Polizei Fromley durch den Einsatz von weiblichen Ködern festnehmen. Anhand eines Phantombildes kann Fromley den Psychopathen identifizieren, daraufhin wird der Triebtäter freigelassen.

Die Polizei studiert das Leben des Bombenlegers und kann somit seine Rachestrategie aufdecken. Die nächste Aktion, die Zerstörung einer Fabrik, wird von ihnen vereitelt. Fromley jedoch muß für seine Zeugenaussage mit dem Tod büßen.

Der Bombenleger beschließt nun, sich selbst und auch einigen unschuldigen Personen das Leben zu nehmen. Da er sein Ziel noch nicht genau ausgesucht hat, fährt er mit einem Lieferwagen voll Dynamit durch die Straßen, verfolgt von der Polizei.

Als er, mit einer Bombe bewaffnet, den Wagen verläßt, um einem Mädchen zu folgen, das er für seine Tochter hält, wird er von einem Polizisten angeschossen und kann die Bombe noch zünden. Seine grauenhaft zerfetzte Leiche bildet die SchlußEinstellung des Films.

Begründung:

Der Videofilm "Mad Bomber" wirkt offensichtlich auf Kinder und Jugendliche verrohend und ist somit geeignet, sie sozialethisch zu desorientieren.

Ohne Handlungsmuster werden Explosionen, Vergewaltigungen und Morde selbstzweckhaft aneinandergereiht, wobei als Grund anscheinend ausreichen soll, daß die Gewaltausübenden ein Psychopath und ein notorischer Triebtäter sind. So stehen die ausführlich inszenierte Vergewaltigung, untermalt durch die Schreie der Frau, und die großzügig dargestellte Verfolgungsjagd in gar keinem Zusammenhang mit der dürftigen Filmhandlung.

Es bestimmen unnötig detaillierte, grausame Szenen das Bild des Films, wie z.B. das Aufzeigen der blutenden Schüler und die lange Einblendung der zerstümmelten Leiche. Auch trägt die Ausdrucksweise der Polizisten nicht dazu bei, den brutalen Eindruck des Films zu mildern.

Aufgrund dieser Merkmale bitte ich um baldige Listenaufnahme."

3. Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht von dem Indizierungsverfahren benachrichtigt werden, da ihre Anschrift unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "The Mad Bomber" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 3 GjS wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Film, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "The Mad Bomber" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist offenbar im Sinne des § 15a GjS, da der Film sich im wesentlichen darauf konzentriert, in blutrünstiger und spekulativer Weise darzustellen, wie psychopathische Mörder Frauen vergewaltigen bzw. Menschen durch Bomben umzubringen.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch BVerwGE 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wird der Videofilm "The Mad Bomber" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden und äußerst realistisch dargestellt werden.

6. Wie die meisten Filme, die das Treiben psychopathischer Mörder zeigen, besteht auch dieser Film aus einer Vielzahl von Gewalttaten, die dem Zuschauer in allen Einzelheiten vor Augen geführt werden. Die Handlung konzentriert sich darauf, in fast regelmäßigem Abstand zu zeigen, wie Frauen vergewaltigt werden, bzw. andere Menschen durch Bomben auf brutale Art und Weise getötet werden.

Diese Wertung wird belegt durch eine kurze Darstellung der Szenenabläufe:

Hauptdarsteller des Films sind zwei psychopathische Verbrecher. Einer der Männer vergewaltigt Frauen, der andere, eingewisser Fromley, ermordet eine Vielzahl von Menschen, indem er Bomben legt.

Seinen ersten Anschlag verübt Fromley auf eine Schule. In dieser Schule war Jahre zuvor seine Tochter verhaftet worden, da sie mit Drogen handelte. Dies erklärt dann auch die Ursache für das Handeln Fromley's; er will sich an der Welt, die es zugelassen hat, daß seine Tochter drogenabhängig wird, rächen.

Die von Fromley gelegte Bombe explodiert in der Schule; einige Schüler, die vor dem Gebäude stehen, springen entsetzt zur Seite und können sich dadurch retten. Andere werden von herumfliegenden Steinen getroffen und fallen verletzt zu Boden. In der Schule richtet die Bombe ein Massaker an; viele Schüler fallen blutüberströmt mit zerfetzten Gliedmaßen zu Boden, wobei dem Zuschauer jede Einzelheit dieses grausamen Geschehens vor Augen geführt wird.

Der nächste Anschlag Fromley's gilt dem Krankenhaus, indem seine Tochter gestorben ist. Bei seinem Attentat wird Fromley von dem anderen Psychopathen beobachtet. Dieser Psychopath vergewaltigt gerade eine Patientin. Die Patientin ist stumm und kann daher sich gegenüber dem Psychopathen nicht zur Wehr setzen.

Die Handlung des Films besteht nun im wesentlichen darin, sowohl das verbrecherische Handeln Fromley's als auch des anderen Psychopathen zu schildern.

Zunächst hat der Triebtäter ein neues Opfer gefunden. Er überfällt eine junge Frau, die in ihrem PKW sitzt von der Rücksitzbank aus und klebt ihr ein Pflaster über den Mund. Dann zwingt er sie, in einen Wald zu fahren. Dort angekommen, reißt ihr der Mann die Kleider vom Leib und vergewaltigt sie. Anschließend gelingt es der jungen Frau, nach der brutalen Tat aus dem Auto zu fliehen; doch der Psychopath verfolgt und erwürgt sie.

Der Regisseur widmet sich sodann wieder dem Treiben Fromley's. Seine Bomben sind dieses Mal für einen in der Stadt stattfindenden Frauenkongreß bestimmt. Die Bomben richten auch dort ein Massaker an, was der Zuschauer jedoch nur

durch die Reden Dritter erfährt.

Im Verlauf der weiteren Handlung versucht die Polizei mit Hilfe attraktiver "Lockvögel" den Psychopathen zu fangen, was ihr schließlich auch gelingt. Da der Psychopath jedoch in der Lage ist, ein Phantombild Fromley's anzufertigen, läßt ihn die Polizei wieder frei, was dazu führt, daß er von Fromley ermordet wird.

Die grausamste Gewalttat folgt nun. Nachdem Fromley gemerkt hat, daß ihm die Polizei auf der Spur ist, will er sich selbst umbringen, indem er sich mit einer Bombe ins Menschengetümmel stürzt, um auf diese Weise möglichst viele Menschen gleichzeitig zu ermorden. Im letzten Augenblick gelingt es der Polizei, Fromley abzuschirmen. Dieser sprengt sich daraufhin selbst in die Luft, woraufhin die einzelnen Leichenteile durch die Gegend spritzen und schließlich als klumpige Masse zu Boden fallen.

Wie sich aus der Darstellung der Szenenabläufe ergibt, werden in dem Film einige äußerst brutale Szenen gezeigt, wobei erschwerend hinzukommt, daß in einigen Handlungssequenzen eine Verbindung von Sexualität und Gewalt stattfindet und dabei der Eindruck erweckt wird, die Verknüpfung von Sex und Gewalt bereite einen besonderen Lustgewinn. Gerade Kinder und Jugendliche, die in ihrem sexuellen Reifungsprozeß noch nicht gefestigt sind und noch keine eigenen sexuellen Erfahrungen haben, könnten durch diese Art der Darstellung zu der Überzeugung kommen, daß Vergewaltigungen nicht so schlimm zu bewerten sind, und auf diese Weise könnte bei männlichen Jugendlichen die Hemmschwelle, selbst Vergewaltigungen zu begehen, sinken. Demgemäß hat das 3er Gremium der Bundesprüfstelle übereinstimmend mit dem Antragsteller den Videofilm als besonders jugendgefährdend eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

